

Checkliste Masterprüfung in den Fachbereichen Sprache, Literatur und Medien I+II

Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit:

Studienbüro SLM

(Informationen über die Zuständigkeiten für Ihren Studiengang finden Sie auf der Homepage <http://www.slm.uni-hamburg.de/studium/studienbuero.html>)

✉ Gaby Gläser
Überseering 35
7. Etage, Raum 07022
22297 Hamburg
☎ 040/42838-7151
✉ gabriele.glaeser@
verw.uni-hamburg.de

Sprechzeiten:
Di-Do 9.30-12 Uhr
(und nach Vereinbarung)

✉ Birte Venohr
Überseering 35
7. Etage, Raum 07017
22297 Hamburg
☎ 040/42838-6639
✉ birte.venohr@
verw.uni-hamburg.de

Sprechzeiten:
Di-Do 9.30-12 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Anmeldezeitraum: Durchgehend.

Zulassung: Bei Anmeldung bis Monatsende erfolgt die Zulassung bis spätestens zum 15. des Folgemonats.

Achtung: Wer das MA-Abschlussmodul innerhalb eines Semesters abschließen möchte, muss sich zwingend bis spätestens 30.09. (WiSe) bzw. 31.03. (SoSe) anmelden.

Sprechzeiten: Di-Do 9.30-12 Uhr und nach vorheriger Vereinbarung.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit für Ihre Masterarbeit erst mit der Zustellung des Zulassungsschreibens beginnt.

Häufig gestellte Fragen (FAQ):

Ab wann kann ich mich zur Masterarbeit anmelden?

Sie können sich zur Masterarbeit anmelden, sobald Sie alle Module des Pflichtbereichs (Pflichtmodule) und Profildereichs (Wahlpflichtmodule) Ihres Studiengangs erfolgreich absolviert haben (vgl. die FSB zu § 14, Abs. 2). Fehlende Veranstaltungen im Wahlbereich können auch noch parallel zum Abschlussmodul abgeleistet werden.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zulassung zur Masterarbeit?

Mit dem ausgefüllten [Antrag auf Zulassung](#) reichen Sie außerdem im Studienbüro einen Ausdruck Ihres STiNE-Leistungskontos sowie einen unterschriebenen tabellarischen Lebenslauf ein. Mit dem Antrag auf Zulassung legen Sie das Thema (Titel) der Masterarbeit sowie die Gutachter/innen und den Prüfer/die Prüferin der mündlichen Prüfung **verbindlich fest**. Sollten noch Prüfungsbewertungen aus dem **letzten** Semester ausstehen, lassen Sie sich bitte von Ihrem Dozenten/Ihrer Dozentin bestätigen, dass die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung trotz noch ausstehender Bewertung erfolgreich war und die Leistung bereits erbracht ist. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

Welche Formalien gelten für das Abschlussmodul?

Entnehmen Sie diese Angaben bitte der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls in den fachspezifischen Bestimmungen (FSB) Ihres Studiengangs. Weitere Details erhalten Sie mit dem Zulassungsschreiben.

Grundsätzlich gilt, dass das Abschlussmodul ein bis zwei Semester dauert und aus dem Besuch des Kolloquiums, dem Verfassen der Masterarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung (45 Min.) besteht. **Die mündliche Prüfung darf frühestens am Tag der Abgabe der Masterarbeit stattfinden und muss spätestens bis Ende des zweiten Semesters abgelegt worden sein. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt grundsätzlich 5 Monate und sie darf frühestens 4 Monate nach Zulassung abgegeben werden.** Die Masterarbeit muss einen Umfang von ca. 80 Seiten haben, wobei nur der reine Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliografie zählt. Falls der Titel Ihrer Arbeit aus einem Haupt- und einem Untertitel besteht, machen Sie dies unbedingt deutlich kenntlich.

Welche Prüfer kann ich wählen?

Wenn Sie in einem MA-Studiengang immatrikuliert sind, dessen FSB (Neufassung) ab dem WiSe 15/16 in Kraft getreten sind, gilt für Sie folgende Regel:

Als Erstgutachter/in und Zweitgutachter/in können Sie grundsätzlich jede/n promovierten Lehrenden Ihres Hauptfaches wählen. Einer der Gutachter/in muss der Gruppe der Hochschullehrer/innen oder ihnen gleichgestellten Personen angehören. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem/Ihrer Prüfungsmanager/in, unter welchen Voraussetzungen Ihrer Prüferwahl entsprochen werden kann. Der/die Lehrende des Kolloquiums im Abschlussmodul muss nicht zwingend Gutachter/in Ihrer Masterarbeit sein.

Achtung: In dem Fach **Lateinamerika-Studien** sind gemäß Bestimmungen des Abschlussmoduls beide Gutachter der Masterarbeit an der mündlichen Prüfung/Verteidigung beteiligt. Die Bereitschaft der Prüfer, die mündliche Prüfung/Verteidigung abzunehmen, ist durch deren Unterschriften auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.

Wenn Sie in einem MA-Studiengang immatrikuliert sind, dessen FSB vor dem WiSe 15/16 in Kraft getreten sind, gilt für Sie folgende Regel:

Als Erstgutachter/in und Zweitgutachter/in können Sie grundsätzlich jede/n in Ihrem Hauptfach lehrende/n Professor/in, Juniorprofessor/in oder habilitierte/n Mitarbeiter/in wählen. Der/die Erstgutachter/in muss der Gruppe der Hochschullehrer/innen oder ihnen gleichgestellten Personen angehören. Als Zweitgutachter/in können Sie auch promovierte Lehrende wählen, die nicht zu dieser Gruppe gehören. Erkundigen Sie sich in diesen Fällen bitte bei Ihrem/Ihrer Prüfungsmanager/in, unter welchen Voraussetzungen Ihrer Prüferwahl entsprochen werden kann. Der/die Lehrende des Kolloquiums im Abschlussmodul muss nicht zwingend Gutachter/in Ihrer Masterarbeit sein.

Welche Themen werden geprüft?

Das Thema Ihrer **Masterarbeit** legen Sie gemeinsam mit dem/der Erstgutachter/in fest. Bitte senden Sie den beantragten Titel Ihrer Masterarbeit parallel zur Abgabe des Zulassungsantrags einmal per Mail an Ihre/Ihren zuständige/n Prüfungsmanager/in.

Die Themen Ihrer **mündlichen Prüfung** grenzen Sie bitte vorher mit Ihrem/Ihrer Prüfer/in ein. Geprüft werden mehrere Themen aus dem Gesamtbereich Ihres Studiums. Das Thema der Masterarbeit darf grundsätzlich nicht eines der Themen der mündlichen Prüfung sein.

Achtung: In den Fächern Anglistik / Amerikanistik, Gebärdensprachdolmetschen, Lateinamerika-Studien, Sprachlehrforschung und Uralische Sprachen und Kulturen sind ergänzende Bestimmungen zu der mündlichen Prüfung in den jeweiligen FSB in der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls geregelt. Bitte beachten Sie diese.

Was passiert, wenn ich während des Schreibens der Masterarbeit erkrankte?

Unter Vorlage eines ärztlichen Attests kann durch den Prüfungsausschuss per Antrag die Bearbeitungszeit Ihrer Masterarbeit einmalig um max. eine Woche verlängert werden (in Fällen außergewöhnlicher Härte kann im Einzelfall eine längere Frist gewährt werden.), vgl. § 14, Abs. 7 M.A.-Prüfungsordnung.

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass Sie in dem Semester, in dem Sie die Masterarbeit anfertigen, nicht als Teilzeitstudierende/r eingeschrieben sein dürfen! (Vgl. § 4, Abs. 5 M.A.-Prüfungsordnung)
- Bitte überprüfen Sie regelmäßig alle Angaben Ihres Leistungskontos in STiNE und wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten oder fehlenden Angaben frühzeitig an den/die Lehrende(n) oder die Lehrveranstaltungsmanager/innen des jeweiligen Instituts!
- Bitte informieren Sie sich umfassend über die im Amtlichen Anzeiger veröffentlichte aktuell gültige Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. über die Fachspezifischen Bestimmungen Ihres jeweiligen Studiengangs.
- Bei Überschreitung der Regelstudienzeit verpflichtet Sie die Prüfungsordnung zu einer Studienfachberatung (vgl. § 3, Abs. 2 M.A.-Prüfungsordnung). Sollten Sie die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, müssen Sie für die Anmeldung zur Masterarbeit zwingend einen schriftlichen Nachweis über diese Studienfachberatung und ggf. den individuellen Studienplan vorlegen.